

Formular – www.arbeitsschutz-bistum-fulda.de/arbeitsschutz/

AGS 05.01 VA_Betreuung und Beratung

05.01 Betreuung und Beratung

05.01.01 Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung sicherstellen (Betreuungsmodell klären)

Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung im Bistum Fulda erfolgt über die Regelbetreuung bzw. die in den Präventionsverträgen getroffenen Vereinbarungen

05.01.02 Betriebsarzt/Betriebsärztin und Fachkraft für Arbeitssicherheit beauftragen/festlegen Arbeitsmedizinische Betreuung im Bistum Fulda

Ziel der Arbeitsmedizin ist es, gesundheitsrelevante Gefahren durch Arbeit von medizinischer Seite abzuwenden.

Mit Hilfe des Betriebsarztes oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit ist durch die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung der Bedarf einer individuellen arbeitsmedizinischen Beratung zu ermitteln und entsprechende Maßnahmen und Angebote zu treffen.

Dies umfasst ebenso die Umsetzung der Arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung (ArbMedVV).

Hiernach wird zwischen drei Untersuchungsvarianten unterschieden:

1. Pflichtvorsorge
2. Angebotsvorsorge
3. Wunschvorsorge

[AGS EFM 05.01.01 VA Fragen- und Antworten ArbMedVV](#)

Die Kontaktdaten zu den im Bistum tätigen Betriebsärzten

Dr. Dagmar Hampe
Kaffweg 10 B
35039 Marburg

Tel.: 06421-24191

Fax: 06421-21145

dlh@hampe-online.de

Dr. Christoph Brückner
Beratungs- und
Handelsgesellschaft
für Arbeitsmedizin mbH
Marktplatz 14
37247 Großalmerode

Tel.: 05604 93380

Fax: 05604 93322

praxis@drbrueckner.com

Formular – www.arbeitsschutz-bistum-fulda.de/arbeitsschutz/

AGS 05.01 VA_Betreuung und Beratung

Dr. Adrian Kleemann
PRAXIS für PRÄVENTIONSMEDIZIN
Kreuzgrundweg 1
36100 Petersberg

Tel. 0661 - 410 95 7 95
Fax.0661 - 410 95 7 94
praxis@praxis-kleemann.de

Dr. Adrian Kleemann
PRAXIS für PRÄVENTIONSMEDIZIN
Werrastraße 11
34270 Schauenburg

Tel 0561 – 473 95 3 11
Fax.0661 - 410 95 7 94
praxis@praxis-kleemann.de

Die Sicherheitstechnische Betreuung im Bistum Fulda

Das Bistum Fulda stellt die Sicherheitstechnische Regelbetreuung durch die Stabsstelle Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sicher.

www.arbeitsschutz.bistum-fulda.de

05.01.03 Arbeitsmedizinische Vorsorge ermöglichen, durchführen und dokumentieren, durchgeführte Maßnahmen dokumentieren

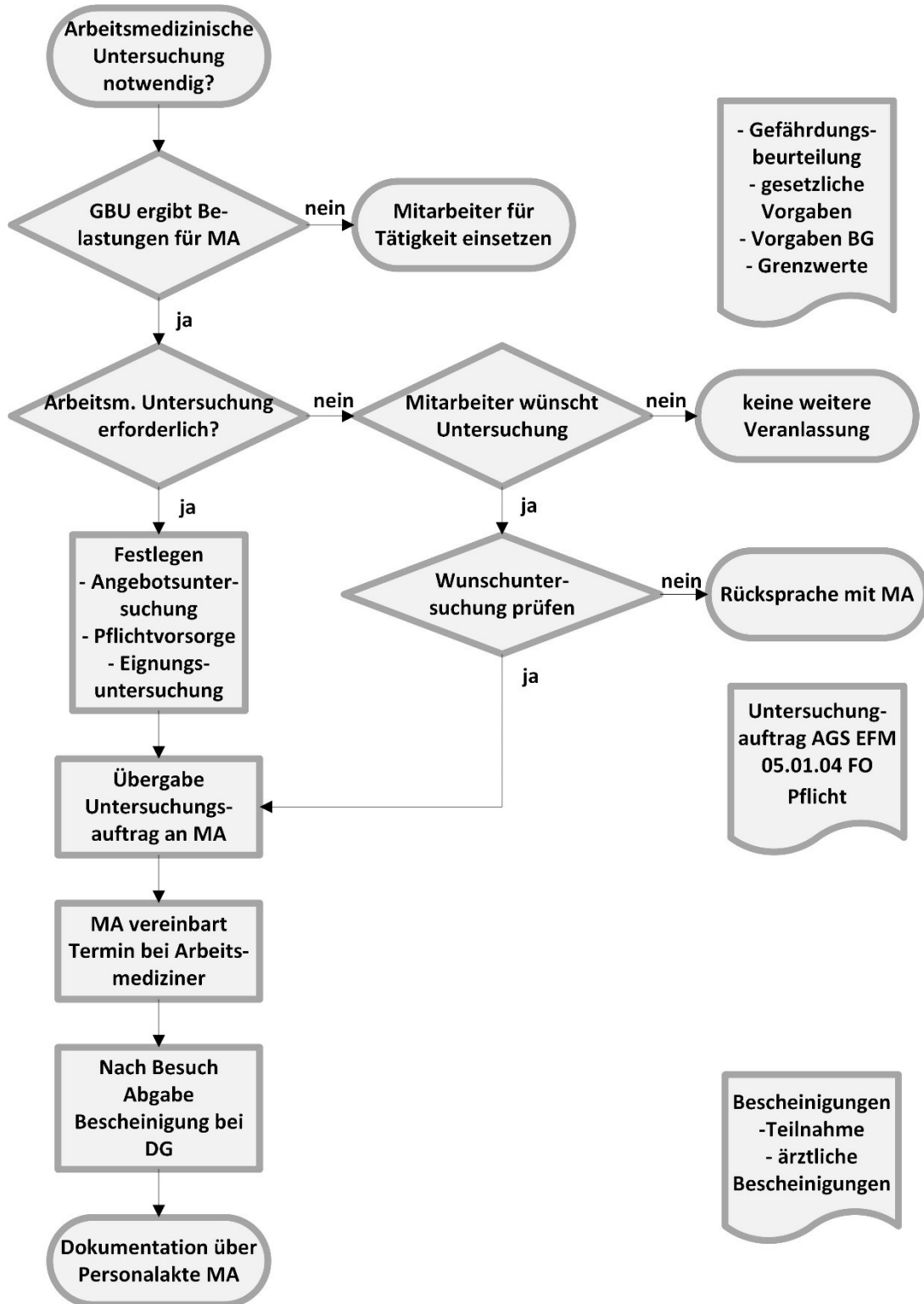
Anhand der Funktionsbeschreibung der einzelnen Stellen werden bei der Auswahl des Stelleninhabers die körperlichen Anforderungen ermittelt. Bei durchgeführten Begehungen der betreuten Einrichtungen erfolgt die Dokumentation anhand von Begehungsprotokollen. Die Dokumentation der arbeitsmedizinischen Betreuung erfolgt über die betreuenden Arbeitsmediziner.

05.01.04 Durchgeführte Maßnahmen dokumentieren

Der Arbeitsmediziner erhält von dem Verantwortlichen einen Untersuchungsauftrag ([AGS EFM 05.01.04 FO Pflicht Untersuchungsauftrag AM](#)).

Die Ergebnisse der Arbeitsmedizinischen Untersuchung werden unter Einhaltung des Datenschutzes bei dem zuständigen Betriebsarzt geführt (z. B. Untersuchungsakte). Erforderliche Bescheinigungen (z. B. Bestätigung der Eignung nach erfolgter Untersuchung) übergibt der Arzt an den Mitarbeiter. Über den Verantwortlichen der Dienststelle werden die erforderlichen Bescheinigungen über die Personalabteilung zur Ablage in die Personalakte weitergeleitet.

Formular – www.arbeitsschutz-bistum-fulda.de/arbeitsschutz/
AGS 05.01 VA_Betreuung und Beratung



Formular – www.arbeitsschutz-bistum-fulda.de/arbeitsschutz/

AGS 05.01 VA_Betreuung und Beratung

05.01.05 Für Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten: Sicherheitsbeauftragte bestellen und schriftlich beauftragen

Die Sicherstellung der erforderlichen Sicherheitsbeauftragten ist über die Verantwortlichen der einzelnen Dienststellen zu regeln und sicherzustellen (siehe [AGS EFM-FD 01.02 VA](#)). Diese Sicherheitsbeauftragten werden schriftlich bestellt ([AGS EFM 05.01.05 FO Muster_Bestellung_Sicherheitsbeauftragter](#)).

Im Bistum Fulda wird in den Kirchengemeinden anhand der Präventionsvereinbarung die Funktion des Dienstgeberbeauftragten gestellt (siehe [AGS EFM-FD 05.01.04 VA Funktionsbeschreibung Dienstgeberbeauftragter](#)).

05.01.06 Für Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten Arbeitsschutzausschuss einrichten

Die Sicherstellung der Durchführung der erforderlichen Arbeitsschutzausschusssitzungen ist über die Verantwortlichen der einzelnen Dienststellen zu regeln und sicherzustellen (siehe [AGS EFM-FD VA 01.02 Aufgaben, Verantwortung Anweisungen, Mittel](#)).

05.01.07 Formulare Betreuung und Beratung Arbeitsschutz

05.01.07.01 Bildschirmarbeitsplatzbrille

Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, Beschäftigten an Bildschirmarbeitsplätzen arbeitsmedizinische Untersuchungen anzubieten (Angebotsvorsorge) und die Kosten dafür zu tragen.

Stellt sich heraus, dass der Betroffene eine Bildschirmbrille benötigt, hat der Arbeitgeber ebenfalls die Kosten zu übernehmen. Insbesondere bei älteren Personen kann eine speziell für die Sehentfernung am Bildschirm passende Brille notwendig sein.

Formular – www.arbeitsschutz-bistum-fulda.de/arbeitsschutz/
AGS 05.01 VA_Betreuung und Beratung

